

SATZUNG

DER

„GAENSEFURTHER SPORTBEWEGUNG e.V.“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gaensefurther Sportbewegung“. Wir bitten um Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein unter dem Namen Gaensefurther Sportbewegung e.V. geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Staßfurt.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen.
 - c) Beschaffung von finanziellen und materiellen Grundlagen für die Förderung der im Verein betriebenen Sportarten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
7. Der Verein strebt zur Verwirklichung seiner Ziele eine enge Kooperation mit Organisationen und Institutionen an, deren Ziel die Förderung der Gaensefurther Sportbewegung ist.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit und in der Lage sind, im Sinne der Ziele des Vereins aktiv organisatorisch oder sportlich tätig zu werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das 18.

Lebensjahr vollendet haben oder Vereinigungen und Institutionen werden, die die Förderung der Gaensefurther Sportbewegung konkret finanziell oder materiell unterstützen.

Im Umfange ihrer Unterstützung haben sie die Möglichkeit, über die Verwendung der Mittel mit zu entscheiden.

Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich besondere Verdienste in der Gaensefurther Sportbewegung erworben haben. Sie müssen nicht Mitglied des Sportvereins sein.

2. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Die Aufnahme eines fördernden Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes auf der Grundlage einer Vereinbarung zur finanziellen und/oder materieller Unterstützung und eines Antrages.
4. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
5. Gegen ablehnende Aufnahmeentscheidungen des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Antrag abschließend entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Liquidation bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor Quartalsende zulässig.
3. Eine Mitgliedschaft kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied

Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie besitzen Stimmrecht.
4. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie besitzen im allgemeinen kein Stimmrecht. Im Umfange ihrer materiellen und/oder finanzieller Unterstützung des Vereins haben sie die Möglichkeit, über die Verwendung der Mittel mit zu entscheiden. Die fördernden Mitglieder sind im Vorstand durch mindestens ein Mitglied vertreten, das volles Stimmrecht besitzt.
5. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie besitzen Stimmrecht.
6. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt.
7. Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten.

§ 7

Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus

- Beiträgen
- Zuwendungen
- Spenden
- Anteile aus der Vermarktung

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Post) vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand des Vereins schriftlich mit Begründung bis spätestens zwei Monate vor der Tagung einzureichen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern des Vereins eine Zusammenstellung der Anträge zugestellt. Dringlichkeitsanträge sind möglich, sie dürfen aber in keinem Fall Änderungen der Satzung betreffen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Ehrenmitglieder
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und der Fälligkeit
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderung
 - i) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- k) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - l) Beschlussfassung über Anträge
 - m) Auflösung des Vereins
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Wahlen und Beschlüsse aufzuführen sind. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung von einem Teilnehmer Einspruch eingelegt wird.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - den Vertretern der Abteilungen (Abteilungsleiter bzw. kompetenter Vertreter)
 - Schriftführer/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fixieren.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Dabei sind jeweils zwei der Genannten jeweils gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden darf. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand Nachfolger kooptieren, die durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er ist vor allem verantwortlich für
 - die Planung und Kontrolle der Finanzen auf der Grundlage eines Haushaltsplanes
 - die Vorbereitung und Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Beschlüsse zu Vorhaben des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 11

Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassewartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und Finanzordnung, die keinen Satzungscharakter aufweisen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Zahl der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sind in der dazu einberufenen Mitgliederversammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann dann mit der 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den KreisSportBund Salzland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§14

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.10.2010 mit Nachtrag vom 20.05.2011 neugefasst und beschlossen.